

Übersicht der wichtigsten Änderungen zum § 101 Schulgesetz und zur Ersatzschulzuschussverordnung (ESZV)

Grundsätzliches

- Schulzuschussrahmenvereinbarung unter Beteiligung der Arbeitsgemeinschaft der Freien Schulen (AGFS)
- Kostenblattmodell (wie z.B. Kindertagesbetreuung und Hort)
- Etablierung eines Gremiums zur Erarbeitung, Weiterentwicklung und Überprüfung der Berechnungsgrundlagen des Schulzuschusses
- Entbürokratisierung durch vereinfachte Verfahren, z.B. Berechnung und Gewährung des Schulzuschusses auf der Grundlage von öffentlich-rechtlichen Verträgen

Laufende Schulzuschüsse

- Voraussetzung Tätigkeit auf gemeinnütziger Grundlage
- Finanzierung in Höhe von 85 % der vergleichbaren Personalkosten und der pauschalierten Sachkosten mit Dynamisierung (Tarifanpassung, Preisindexsteigerung)
- Vereinfachte Ermittlung der vergleichbaren Personalkosten anhand der jeweiligen Eingruppierung nach TV-L Stufe 5, entsprechend der jeweiligen Entgelttabelle
- Zuschläge für Sozialarbeit in Höhe von 1:500 (1 Stelle Sozialarbeit auf 500 Schülerinnen und Schüler)
- Zuschläge für Inklusion (Sonderpädagogische Förderbedarfe) entsprechend der öffentlichen Zumessung
- Zuschläge für Schülerinnen und Schüler mit Transfereinkommensbezug (BuT)
- Erhöhung der Schüler-Lehrer-Relation um 10 % (Gegenfinanzierung für Zuschläge s.o.) und Festlegung für vier Jahre in der Rahmenvereinbarung (Vermeidung von Schwankungen)
- Verkürzung der Wartefrist auf zwei Jahre mit nachträglicher Zuschussgewährung in Höhe von 50%

Sanierung und Investitionen

- Entwicklung von Förderrichtlinien für die Finanzierung von Baukosten (z.B. Sanierung und Errichtung) von Schulen in freier Trägerschaft
- Partizipation an den Investitionsprogrammen des Landes Berlin unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen der Schulen in freier Trägerschaft

Sonderprogramme Berlins

- Zugang zu Fort- und Weiterbildung des Landes Berlin
- Uneingeschränkte Unterstützung und Zugang zu den vorhandenen Institutionen der öffentlichen Schulverwaltung, wie z.B. zu den Schulpsychologischen Beratungs- und Unterstützungszentren, Zugang zur Lernplattform Berlin
- Zugang zu allen zusätzlichen öffentlichen Unterstützungsprogrammen wie z.B. Begabtenförderung, Demokratieförderung, Sportförderung (Profivereine in Schulen)

Förderschulen werden dem Grunde nach weiterhin entsprechend dem heutigen Zuschussystem finanziert.

Berlin, den 02.07.2024

Der Paritätische LV Berlin; Maika Diedrich, Dr. Detlef Hardorp, Torsten Wischnewski

Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz - SchulG)

§ 101 Finanzierung

(1) Das Land Berlin stellt den Trägern von genehmigten Ersatzschulen, die auf gemeinnütziger Grundlage arbeiten, zweckgebundene Zuschüsse nach Maßgabe der folgenden Absätze zur Verfügung. Bei Schulen, die mehrere Schulstufen umfassen, werden Zuschüsse je Schulstufe separat berechnet.

(2) Den Trägern genehmigter allgemeinbildender und beruflicher Ersatzschulen wird vom Land Berlin ein Zuschuss in Höhe von 85 Prozent der vergleichbaren Personalkosten und Sachkosten gewährt. Berechnungsgrundlage für die vergleichbaren Personalkosten sind die jeweiligen Tarif- und Entwicklungsstufen der geltenden Tarifverträge für Beschäftigte an Berliner öffentlichen Schulen differenziert nach Beschäftigungsgruppen. Für Lehrkräfte wird eine Tarifstufe und eine durchschnittliche Entwicklungsstufe nach Maßgabe einer Lehrkraft mit vollständiger Lehramtsbefähigung bestimmt. Die Sachkosten werden durch einen Festbetrag festgelegt, der jährlich fortgeschrieben wird.

(3) Ergänzend kann dem Schulträger einer genehmigten Ersatzschule ein Zuschuss für Baumaßnahmen nach Maßgabe des Haushalts gewährt werden. Der Zuschuss für Baumaßnahmen umfasst nicht den laufenden baulichen Unterhalt. Darüber hinaus sind Schulträger genehmigter Ersatzschulen an Investitionsförderprogrammen für öffentliche Schulen unter Berücksichtigung abweichender Schulstrukturen angemessen zu beteiligen.

(4) Weitere Zuschläge werden dem Schulträger für ein erweitertes schulisches Angebot gewährt, insbesondere für Schulsozialarbeit, jahrgangsübergreifendes Lernen, inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Zuordnung zu einem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt, Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler in der unterrichtsfreien Zeit der gebundenen Ganztagsgrundschule und der außerunterrichtlichen Zeit der Ganztagschule in der Sekundarstufe I sowie bei Überschreitung der jeweiligen Schwellenwerte von Schülerinnen und Schülern die Transferleistungen beziehen und von Schülerinnen und Schülern, die stationär und in Pflegefamilien nach dem SGB VIII untergebracht sind. Die Finanzierung von ergänzenden Betreuungsangeboten gemäß § 19 Abs. 6 und die Finanzierung der Kosten, die im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule für außerunterrichtliche Betreuung und Förderung entstehen, werden durch Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 7 Nr. 5 geregelt.

(5) Ersatzschulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Körperliche und motorische Entwicklung“ und „Geistige Entwicklung und Autismus“ erhalten, abweichend von Absatz 2 Satz 1 und 4 und Absatz 4 Satz 1, Zuschüsse in Höhe von 115 Prozent der vergleichbaren Personalkosten der entsprechenden öffentlichen Berliner Schulen. Darin enthalten ist ein Zuschuss für die Sachkosten und für die weiteren Zuschläge nach Absatz 4 Satz 1. Die Schulzuschussgewährung an

Schulträger im Sinne des Satzes 1 erfordert, in Abweichung zu Absatz 14, keinen Beitritt zu einer Rahmenvereinbarung.

(6) Der Zuschuss nach den Absätzen 1 bis 5 wird erstmals nach Ablauf einer zweijährigen Wartefrist nach Eröffnung der genehmigten Ersatzschule vollumfänglich gewährt. Für die Zeit der Wartefrist wird dem Schulträger nachträglich 50% des Zuschusses gewährt. Die Auszahlung dieses anteiligen Zuschusses erfolgt nach dem Ablauf der Frist nach Satz 1, soweit die Schule über die Wartefrist hinaus betrieben wird. Der Zuschuss nach Satz 2 wird in zwei gleichen Teilen jeweils nach Ablauf eines Schuljahres an den Schulträger ausgezahlt.

(7) Die Wartefrist des Absatz 6 gilt nicht für die Finanzierung der ergänzenden Betreuungsangebote gemäß § 19 Abs. 6 und für die Finanzierung der Kosten, die in den verlässlichen Zeiten der offenen Ganztagschule für außerunterrichtliche Betreuung und Förderung derjenigen Schülerinnen und Schüler entstehen, die einen festgestellten Bedarf für die ergänzende Betreuung im Rahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung haben.

(8) Sofern an Schulen, die nach der Pädagogik Rudolf Steiners arbeiten, zur Vorbereitung auf den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife eine Jahrgangsstufe 13 eingerichtet worden ist, findet hierauf Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

(9) Ersatzschulen, die den Unterricht auf eine andere Schulart umstellen, können insoweit in der Übergangszeit die in Absatz 2 oder 3 vorgesehenen Zuschüsse gewährt werden, wenn die Schulaufsichtsbehörde den Umstellungsplan genehmigt hat. Dem Antrag auf Genehmigung ist ein Umstellungsplan beizufügen. Der Zuschuss entfällt, wenn der drei Jahre nach Umstellungsbeginn im Rahmen einer Zwischenüberprüfung vom Schulträger nachzuweisende Entwicklungsstand der Schule vom Umstellungsplan wesentlich abweicht oder ein erfolgreicher Abschluss der Umstellung nicht festgestellt werden kann und innerhalb einer von der Schulaufsichtsbehörde bestimmten angemessenen Frist nicht erreichbar erscheint.

(10) Abweichend von der Wartefrist werden Ersatzschulen die in Absatz 2 Satz 1 vorgesehenen Zuschüsse für die betreffende Schulart gewährt, wenn der Schulträger im Land Berlin bereits einen Zuschuss für eine ohne wesentliche Beanstandungen geführte staatlich anerkannte Ersatzschule derselben Schulart erhält und die Schulaufsichtsbehörde den erfolgreichen Aufbau der neuen Schule für gesichert hält; bei beruflichen Ersatzschulen muss der neu genehmigte Bildungsgang darüber hinaus dem einschlägigen Berufsfeld zugeordnet werden können. Der Zuschuss wird von dem Zeitpunkt an gewährt, für den die Schulaufsichtsbehörde die nach Satz 1 erforderlichen Festlegungen trifft, frühestens vom Zeitpunkt der Eröffnung der neuen Schule an. Die nach Absatz 2 Satz 1 vorgesehenen Zuschüsse werden für die Zeit des Aufbaus um 15 Prozent gekürzt. Findet in einem Zeitraum, der die doppelte Dauer der jeweiligen Wartefrist umfasst, ein Schulträgerwechsel statt, ist der bisherige Schulträger verpflichtet, die abweichend von der Wartefrist gewährten Zuschüsse zurückzuzahlen. Sofern Religionsgemeinschaften, die in der Zeit des Nationalsozialismus Schulen im

Bereich des Landes Berlin unterhalten hatten und zur Einstellung des Schulbetriebs gezwungen worden waren, eine Schule eröffnen, erhalten sie einen Zuschuss nach Satz 1.

(11) Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft sind in der Nutzung von staatlichen Angeboten der Lehrerfortbildung, Lehrerweiterbildung, Schulevaluation und Unterstützung, einschließlich der Tätigkeit der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, gleichberechtigt. Schulen in freier Trägerschaft sollen bei der Erstellung und Umsetzung der Angebote einbezogen werden.

(12) Schülerinnen und Schüler genehmigter Ersatzschulen sowie ihre Erziehungsberechtigten erhalten Zuwendungen nach Maßgabe des Haushalts für die gleichen Zwecke wie die Schülerinnen und Schüler öffentlicher Schulen und deren Erziehungsberechtigte.

(13) Die für Bildung zuständige Senatsverwaltung sowie Verbände und Träger freier Schulen etablieren ein Gremium zur Erarbeitung, fortlaufenden Überarbeitung und Anpassung der Berechnungsgrundlagen des Zuschusses sowie eines Berechnungsschlüssels zur Ermittlung der Zuschusshöhe.

(14) Das Land Berlin schließt mit Verbänden und Trägern freier Schulen einen Rahmenvertrag zur Regelung der Rahmenbedingungen der Schulzuschussgewährung, der Entwicklung der Berechnungsgrundlage des Schulzuschusses und eines Berechnungsschlüssels in Form von Kostenblättern zur Ermittlung der Schulzuschusshöhe. Die Gewährung des Schulzuschusses erfordert grundsätzlich einen Beitritt des Schulträgers zu einer Rahmenvereinbarung. Im Falle eines Nichtzustandekommens der Rahmenvereinbarung und in begründeten Ausnahmefällen kann einem Schulträger in Abweichung von Satz 2 ein Zuschuss auf der Grundlage einer mit dem Land Berlin zu schließenden Einzelvereinbarung gewährt werden. Eine Rahmenvereinbarung kommt nicht zustande, wenn eine Einigung nicht innerhalb von 6 Monaten nach dem Inkrafttreten der Verordnung nach Maßgabe des Absatzes 15, oder innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung eines Rahmenvertragsverhältnisses zustande kommt.

(15) Die für Bildung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Ausgestaltung der Schulzuschüsse durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. das Verfahren der Zuschussgewährung (einschließlich der Rückforderung überzahlter Beträge sowie deren Verzinsung, der Ausgestaltung von Nachweispflichten der Gemeinnützigkeit sowie Übergangsregelungen für Schulträger, die nicht auf gemeinnütziger Grundlage arbeiten),
2. die Bemessung für die vergleichbaren Personal- und Sachkosten sowie für die weiteren Zuschläge,
3. die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Gremiums nach Absatz 13,
4. das Verfahren zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung nach Absatz 14.

Anmerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen in § 101 Berliner Schulgesetz

I. Vorwort

Die Schulen in freier Trägerschaft und die sie vertretenden Verbände und Vereinigungen, zusammengeschlossen in der Arbeitsgemeinschaft Schulen in freier Trägerschaft Berlin (AGFS), warten seit mehreren Jahren auf eine Novellierung der Schulzuschussfinanzierung. Versprechungen von Seiten des Parlaments aber auch von Seiten des Senats, die Schulzuschüsse für die Schulen in freier Trägerschaft zu verbessern, wurden bisher nicht erfüllt. Zwar wurde in einer Arbeitsgruppe, die vom Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses eingesetzt wurde und über zehn Jahre lang bestand, versucht, die Kosten der Berliner öffentlichen Schule je Schulform zu ermitteln und die jeweiligen Ergebnisse als Grundlage für die Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft heranzuziehen. Dieser Versuch scheiterte jedoch. Die Bearbeitung wurde im November 2018 nach einem Folgebericht der Senatsverwaltung für Bildung an den Hauptausschuss eingestellt. Das Ziel, insgesamt kostenneutral umzustellen, dabei aber Aufgabenerweiterungen wie z.B. Inklusion zu berücksichtigen, ohne jedoch Kürzungen in den Grundschulen und Integrierten Sekundarschulen vornehmen zu müssen, wurde aufgegeben.

Nach dem bereits seit langem auf die Erarbeitung einer neuen Schulfinanzierung und Normierung gewartet wird, hat die AGFS die Initiative ergriffen und einen eigenen Entwurf einer Schulzuschussfinanzierungsreform angefertigt. Das neue Finanzierungsmodell sieht insbesondere eine Schulzuschussgewährung auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Verträge vor und fördert damit die Entbürokratisierung des Zuschussverfahrens und der Zuschussberechnung. Vorgesehen ist der Abschluss einer Rahmenvereinbarung über den Schulzuschuss zwischen der Senatsverwaltung und der AGFS, welche insbesondere die Einigung über ein Kostenblatt als transparenten Berechnungsschlüssel des Schulzuschusses enthält. Die Berechnung des Schulzuschusses anhand von Kostenblättern (sogenanntes Kostenblattmodell), schließt sich im Grundsatz an die Modelle der ergänzenden Förderung und Betreuung der Grundschule (ehemals Hort) und der Kindertagesbetreuung an, welche sich durch eine langjährige Praxis bewährt haben.

Das Kostenblattmodell als Grundlage für die Schulzuschussberechnung wurde von der AGFS bereits im Januar 2023 vorgestellt und stieß insbesondere in den Fraktionen des Abgeordnetenhauses auf positives Wohlwollen.

Darüber hinaus sieht der Entwurf des neuen Finanzierungsmodells die Etablierung eines Gremiums vor, welches sich aus der Senatsverwaltung und der AGFS zusammensetzt und neben dem Abschluss einer Rahmenvereinbarung die Erarbeitung, Weiterentwicklung und stetigen Überprüfung der Berechnungsgrundlagen des Schulzuschusses zur Aufgabe hat.

Nachfolgend sind die wichtigsten Änderungsvorschläge der Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft vertieft beschrieben und begründet.

II. Gemeinnützigkeit

Erstmalig wird gesetzlich geregelt, dass der Schulzuschuss nur gewährt wird, wenn der Träger der Schule auf gemeinnütziger Grundlage arbeitet: § 101 Absatz 1 Schulgesetz (SchulG). Die Ersatzschulzuschussverordnung (ESZV) sieht entsprechende Nachweispflichten der Schulträger vor. Es sind ferner unterschiedliche Nachweispflichten für natürliche Personen sowie Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts vorgesehen, um deren Sonderposition im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit Rechnung zu tragen. Zudem werden Übergangsregelungen geschaffen, die es

Schulträgern, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung nicht auf gemeinnütziger Grundlage arbeiten, gleichwohl zeitlich begrenzt ermöglichen, einen Schulzuschuss zu erhalten.

Bereits in den meisten Bundesländern ist die Schulzuschussgewährung an eine gemeinnützige Tätigkeit geknüpft. In Berlin war dies zwar bislang nicht der Fall, dürfte jedoch gleichwohl ohne erhebliche Veränderungen umsetzbar sein, da die Schulträger faktisch bis auf Einzelfälle bereits auf gemeinnütziger Grundlage tätig sind.

III. Personal- und Sachkosten

Durch den Schulzuschuss erhalten die Träger freier Schulen eine Finanzierung in Höhe von 85% der vergleichbaren Personalkosten und der Sachkosten. Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten werden dem Grunde nach weiterhin entsprechend dem heutigen Zuschussystem finanziert.

Dies gilt einheitlich für die Bezuschussung der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen. Dadurch wird die bisherige Differenzierung zwischen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen abgeschafft. Bislang wurde die Finanzierung für berufliche Schulen von 100% ihrer jeweiligen tatsächlichen Personalkosten begrenzt. Diese Regelung ließ jedoch keinen Raum für die Verwendung des Zuschusses für etwaige, ebenfalls anfallende, sächliche Kosten. Anders ist es bei Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten, deren Zuschuss auf 115% der vergleichbaren Personalkosten festgesetzt ist und bereits der Sache nach anteilig zur Refinanzierung von sächlichen Kosten und Schulraumkosten dient.

Die Sachkosten werden in § 101 Absatz 2 SchulG durch einen dynamisierten Festbetrag festgelegt. Die Festlegung eines Festbetrages erfolgt vor dem Hintergrund des gescheiterten Versuches der Senatsverwaltung in Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung und der AGFS, vergleichbare Sachkosten zu ermitteln und als Grundlage für eine Gesetzesnovellierung heranzuziehen.

Bislang sah der Schulzuschuss lediglich eine Finanzierung der anteiligen vergleichbaren Personalkosten einschließlich der Sachkosten vor. Zudem wurden im Laufe der Geschichte der Finanzierungsvorschriften immer wieder strukturelle Kürzungen des Zuschusses vorgenommen. Während ursprünglich 100% der vergleichbaren Personalkosten staatlich zu finanzieren waren, wurde der Prozentsatz im Jahr 1998 auf 97% gesenkt. Eine erneute Absenkung erfolgte im Jahr 2003 auf 95% und schließlich im Jahr 2004 auf die bis heute geltenden 93 % der vergleichbaren Personalkosten.

Vor dem Hintergrund der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, welche den Ländern neben der Finanzierung der Personalkosten insbesondere auch eine angemessene Finanzierung der sächlichen Kosten auferlegt, sieht die neue Finanzierungsstruktur eine Finanzierung der Sachkosten vor. Darüber hinaus ist vorgesehen die Schulträger freier Schulen an Investitionsförderprogrammen für öffentliche Schulen unter Berücksichtigung abweichender Schulstrukturen angemessen zu beteiligen und ihnen nach Maßgabe des Haushaltes einen Baukostenzuschuss zu gewähren.¹

Die Schüler-Lehrer-Relation gemäß § 5 ESZV fließt wie nach der bisherigen Rechtslage in die Zuschussberechnung ein. Eine Neuerung besteht jedoch in der pauschalen Erhöhung der Schüler-Lehrer-Relation um 10% (§ 5 Absatz 3 ESZV). Hierdurch soll der erhöhte Kostenaufwand insbesondere

¹ Das Bundesverfassungsgericht beschloss bereits am 9. März 1994 (1 BvR 1369/90), dass es „mit Artikel 7 Absatz 4 Satz 1 des Grundgesetzes unvereinbar“ ist, dass „bei der Bemessung der staatlichen Förderung von Ersatzschulen ... Kosten für die Beschaffung der erforderlichen Schulräume nicht berücksichtigt werden“.

im Hinblick auf die weiteren Zuschläge gegenfinanziert werden (siehe die Erläuterungen zu den Zuschlägen unter V.).

IV. Vereinfachte tarifliche Festlegungen

Die Ermittlung der vergleichbaren Personalkosten wird durch die Festlegung im Rahmen der jeweiligen Eingruppierung nach TV-L Stufe 5 entsprechend der jeweiligen Entgelttabelle erheblich vereinfacht.

Für Lehrkräfte wird eine Tarifstufe und eine durchschnittliche Entwicklungsstufe nach Maßgabe einer Lehrkraft mit vollständiger Lehramtsbefähigung festgelegt (§ 101 Absatz 2 Satz 2 und 3 SchulG). Diese Durchschnittsberechnung trägt der Tatsache Rechnung, dass durch die Einstellung von quereinsteigenden Lehrkräften im Land Berlin die Zuschussfinanzierung für die Personalkosten nicht in dem Maße gestiegen sind, wie sie entsprechend der tariflichen Entwicklung hätte steigen müssen. Betroffen davon sind vor allem die Grundschulen in freier Trägerschaft. Im Gegenzug werden in der Berechnung nunmehr keine Lehrkräfte mit einer höheren Vergütung durch die Laufbahnbefähigungen (wie z.B. Schulleitungen, Fachleitungen, Oberstudienräte u.a.) berücksichtigt, sodass eine Besserstellung der freien Schulen vermieden wird. Hierdurch entfällt der hohe bürokratische Aufwand der bisher erforderlichen Errechnung der Personalkostendurchschnittssätze, da weder jährlich eine aufwendige statistische Auswertung der vorhandenen Lehrkräfte, noch eine äußerst aufwendige Berechnung jeder einzelnen Entgeltgruppe und der dazugehörigen Entgeltstufen unterteilt nach Berlin-Ost und -West, erstellt werden muss. Damit wird auch die Ungleichbehandlung zwischen den beiden Stadthälften Berlins endlich aufgehoben.

Gleichwohl muss für die Lehrkräfte freier Schulen eine Unterrichtsgenehmigung vorliegen, die sich stets an einer vollständigen Lehramtsbefähigung orientiert. Dies bleibt unverändert.

V. Zuschläge

Weitere Zuschläge werden dem Schulträger für ein erweitertes schulisches Angebot gewährt, § 101 Absatz 4 SchulG, insbesondere für Schulsozialarbeit, jahrgangsübergreifendes Lernen, inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Zuordnung zu einem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt, Leistungen für Schülerinnen und Schüler mit Transfereinkommen sowie Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler in der unterrichtsfreien Zeit der gebundenen Ganztagsgrundschule. Die Berechnung der Zuschläge richtet sich primär nach § 9 der ESZV sowie den Festsetzungen der Kostenblätter, die als Teil einer Rahmenvereinbarung vorgesehen sind. Der Zuschlag richtet sich nach der jeweiligen Anzahl an Schülerinnen und Schülern, für die ein bestimmter Bedarf nachgewiesen ist, sowie nach Festsetzungen der Zumessungsrichtlinie. Auf diesem Wege soll den Trägern freier Schulen eine angemessene Finanzierung zur Verfügung gestellt werden, die es ihnen ermöglicht ein ähnliches Angebot eines inklusiven Lernens aufrechtzuerhalten, wie es an staatlich betriebenen Schulen der Fall ist.

VI. Wartefrist und Ausgleichszahlungen

Die AGFS hat den aktuellen Koalitionsvertrag, der u.a. die Verbesserung der Schulzuschussfinanzierung vorsieht, zum Anlass genommen, die Wartefrist gemäß § 101 Absatz 6 SchulG auf zwei Jahre herabzusenken.

Die Neuregelungen für einen finanziellen Ausgleich nach bestandener Wartefrist, § 101 Absatz 6 SchulG, orientieren sich an Regelungen der Länder Hamburg und Hessen. Schon vor mehreren Jahrzehnten hatte das Bundesverfassungsgericht festgestellt (BVerfGE 90, 107; 9. März 1994 - 1 BvR

682, 712/88): „Legt der Gesetzgeber, um Gewissheit über den Erfolg der Schule zu erlangen, eine lange Wartefrist fest und besteht die Schule später den Erfolgstest, muss er allerdings einen wie immer gearteten Ausgleich vorsehen, damit die Wartefrist nicht zur faktischen Errichtungssperre wird.“ Vor diesem Hintergrund ist vorgesehen, einer neu gegründeten Schule zukünftig nachträglich 50% des Schulzuschusses zu gewähren, wenn die Schule nach Ablauf der Wartefrist fortgeführt wird.

VII. Partizipation in staatlichen Angeboten

Schulen in freier Trägerschaft wird es zukünftig ermöglicht, staatliche Angebote der Lehrerfortbildung, Lehrerweiterbildung, Schulevaluation und Unterstützung, einschließlich der Tätigkeit der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen zu nutzen (§ 101 Absatz 11 SchulG). Vorgesehen ist zudem eine Mitwirkung der freien Schulträger an der Erstellung und Umsetzung der Angebote. Auf diese Weise soll einerseits eine Gleichberechtigung zwischen Schulen in öffentlicher und in freier Trägerschaft hergestellt und andererseits das schulische Leistungsangebot stetig verbessert werden.

VIII. Gremium Schulfinanzierung

§ 101 Absatz 13 SchulG sieht die Etablierung eines Gremiums vor, welches die Berechnungsgrundlagen des Zuschusses sowie des Berechnungsschlüssels zur Ermittlung der Zuschusshöhe erarbeitet, weiterentwickelt und überwacht. Das Gremium setzt sich aus der für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung und der Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen in Berlin (AGFS) zusammen. Ein solches Gremium, welches es unter verschiedener Bezeichnung (wie z.B. „runder Tisch“) in der Vergangenheit immer wieder sporadisch gab, schafft für den Austausch zu Finanzierungsfragen verbindliche Strukturen.

Darüber hinaus schließen die Gremienmitglieder nach Maßgabe des § 101 Absatz 14 SchulG eine Rahmenvereinbarung, die Rechte und Pflichten des Landes Berlin und der Schulträger im Zusammenhang mit der Schulzuschussgewährung sowie Regelungen zur Entwicklung der Variablen der Zuschussberechnung enthalten soll.

IX. Umstellung des Zuschussverfahrens

Das Schulgesetz setzt zukünftig auf Vereinbarung: Gemäß § 101 Absatz 14 SchulG schließen die Gremienmitglieder eine Rahmenvereinbarung zur Ermittlung der Schulzuschusshöhe einschließlich der Berechnungsgrundlage eines Berechnungsschlüssels in Form von Kostenblättern ab. Diese Regelung orientiert sich insbesondere an einer lang bewährten Finanzierungspraxis im Bereich der Kindertagesstätten.

Die Gewährung des Schulzuschusses erfordert grundsätzlich einen Beitritt des Schulträgers zu dieser Rahmenvereinbarung. Sollte die Rahmenvereinbarung nicht zu Stande kommen oder ein begründeter Ausnahmefall vorliegen, kann einem Schulträger der Zuschuss auf der Grundlage einer zwischen der Senatsverwaltung und dem Schulträger zu schließenden Einzelvereinbarung gewährt werden.

Auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung schließen die Schulträger eine Vereinbarung mit dem Land Berlin, sog. Schulzuschussvereinbarung, die zukünftig den Erlass eines Zuschussbescheides ablöst. In dieser Vereinbarung wird insbesondere die konkrete Zuschusshöhe zwischen den Vertragsparteien festgelegt. Dies gilt jedoch nicht für Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten; hier verbleibt es bei einer Zuschussgewährung auf der Grundlage eines Zuschussbescheides.

Berlin, den 03.07.2024

Maika Diedrich, Dr. Detlef Hardorp, Torsten Wischnewski

Verordnung über Zuschüsse für Ersatzschulen

(Ersatzschulzuschussverordnung - ESZV)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel

§ 1 – Anwendungsbereich

§ 2 – Gemeinnützigkeit

§ 3 – Zuschussverfahren

§ 4 – Vergleichbare Personalkosten

§ 5 – Schüler-Lehrer-Relation

§ 6 – Personalkostendurchschnittssätze

§ 7 – Schulversuch

§ 8 – Sachkosten

§ 9 – Zuschläge

§ 10 – Zuschüsse für Baumaßnahmen

§ 11 – Nachweis und Prüfung der Verwendung der Zuschüsse

§ 12 – Rückforderung überzahlter Beträge

§ 13 – Gremium Schulfinanzierung

§ 14 – Rahmenvereinbarung

§ 15 – Übergangsregelungen

§ 16 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Auf Grund des § 101 Abs. 14 des Schulgesetzes vom [...] (GVBl. S. [...]) i.d.F. vom [...] wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet für gemeinnützig tätige Schulträger von Grundschulen, Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien, internationalen Schulen, Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und beruflichen Schulen

einschließlich den beruflichen Gymnasien Anwendung, ungeachtet ihrer Rechts- oder Organisationsform.

§ 2

Gemeinnützigkeit

(1) Die Schulträger arbeiten auf gemeinnütziger Grundlage und weisen der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung die Gemeinnützigkeit nach. Ist die Gemeinnützigkeit des Schulträgers nicht durch einen Feststellungsbescheid gemäß § 52, 60a der Abgabenordnung oder einen Steuerfreistellungsbescheid nachweisbar, obliegt es dem Schulträger der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung in anderer geeigneter Weise die Gemeinnützigkeit nachzuweisen.

(2) Es obliegt dem Schulträger, die für Bildung zuständige Senatsverwaltung über Änderungen im Hinblick auf die gemeinnützige Tätigkeit zu informieren.

(3) Die Senatsverwaltung ist berechtigt, frühestens nach Ablauf von zwei Jahren einen erneuten Nachweis der Gemeinnützigkeit vom Schulträger einzufordern. Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte für die Nichterfüllung der Voraussetzungen einer gemeinnützigen Tätigkeit des Schulträgers, kann ein erneuter Nachweis der Gemeinnützigkeit, abweichend von Satz 1, unverzüglich eingefordert werden.

(4) Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts haben den Nachweis nach Absatz 1 Satz 2 einmalig zu erbringen. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 3

Zuschussverfahren

(1) Der Zuschuss nach § 101 Absatz 1 des Schulgesetzes wird auf Grundlage eines zwischen dem Schulträger und dem Land Berlin geschlossenen Schulzuschussvereinbarung gewährt. Die Vereinbarung ist bis zum 30. September des Vorjahres schriftlich abzuschließen und wird auf ein Haushaltsjahr befristet. Nach Ablauf der Befristung wirkt der Vertrag bis zu einem neuen Vertragsschluss fort. Im Rahmen der Vertragsverhandlungen teilt der Schulträger mit, ob und gegebenenfalls welche wesentlichen Änderungen mit Auswirkungen auf die Zuschusshöhe für das dem laufenden Haushaltsjahr nachfolgende Haushaltsjahr zu erwarten sind.

(2) Die Schulzuschussvereinbarung wird grundsätzlich auf der Grundlage der gemäß § 101 Absatz 14 Schulgesetz sowie § 13 Absatz 2 und § 14 geschlossenen Rahmenvereinbarung in der jeweils geltenden Fassung abgeschlossen. Im Falle eines Nichtzustandekommens der Rahmenvereinbarung und in begründeten Ausnahmefällen kann einem Schulträger in Abweichung von Satz 2 ein Zuschuss auf der Grundlage einer mit dem Land Berlin zu schließenden Einzelvereinbarung gewährt werden.

(3) Grundlage für die Berechnung des Zuschusses ist die vom Schulträger nach näherer Bestimmung der Schulaufsichtsbehörde für die Vertragslaufzeitaufzustellende

Bedarfsübersicht. In der Bedarfsübersicht sind insbesondere die voraussichtlichen durchschnittlichen Schülerzahlen sowie die voraussichtlichen konkreten Schülerzahlen des erweiterten schulischen Angebotes im Rahmen der Zuschläge gemäß § 101 Absatz 4 des Schulgesetzes anzugeben.

(4) Wird eine Ersatzschule errichtet oder aufgelöst, wird der Zuschuss für das maßgebliche Haushaltsjahr anteilig gewährt. Der Schulzuschuss wird in monatlichen Teilbeträgen im Voraus gezahlt.

(5) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung des Zuschusses, hat der Schulträger dies auch nach Abschluss der Schulzuschussvereinbarung unverzüglich der Schulaufsichtsbehörde mitzuteilen; dies gilt insbesondere für Abweichungen im Hinblick auf die in der Bedarfsübersicht angegebenen voraussichtlichen durchschnittlichen Schülerzahlen.

(6) Treten nach Abschluss der Schulzuschussvereinbarung wesentliche Änderungen der Berechnungsgrundlage des Zuschusses nach Absatz 4 sowie tarifliche Änderungen, die für das Haushaltsjahr feststehen und wirksam werden, auf, erfolgt eine Anpassung der Zuschusshöhe für die jeweilige Vertragslaufzeit.

(7) Der Zuschuss nach § 101 Absatz 5 des Schulgesetzes wird an Ersatzschulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten "Körperliche und motorische Entwicklung" und "Geistige Entwicklung und Autismus" auf Antrag des Schulträgers für die Dauer eines Haushaltsjahres bewilligt. Der Antrag ist bis zum 30. September des Vorjahres bei der Schulaufsichtsbehörde schriftlich einzureichen. Dem Schulträger ist ein Bewilligungsbescheid zu erteilen. Die Absätze 1, 3 bis 6 gelten entsprechend.

§ 4

Vergleichbare Personalkosten

(1) Grundlage für die Berechnung der vergleichbaren Personalkosten sind die folgenden Absätze dieser Vorschrift, die Schüler-Lehrer-Relation nach § 6 sowie die Personalkostendurchschnittssätze nach § 7.

(2) Die vergleichbaren Personalkosten werden aus der Anzahl der Schüler der Ersatzschule geteilt durch die Schüler-Lehrer-Relation der entsprechenden öffentlichen Schule multipliziert mit dem jeweiligen Personalkostendurchschnittssatz berechnet.

(3) Als entsprechende öffentliche Schulen im Sinne des Absatzes 1 kommen diejenigen Schularten mit den Bildungsgängen in Betracht, die nach dem Schulgesetz oder auf Grund des Schulgesetzes erlassener Rechtsverordnungen vorhanden oder grundsätzlich vorgesehen sind. Betreibt der Schulträger eine Ersatzschule, die im Land Berlin als öffentliche Schule grundsätzlich zwar vorgesehen, jedoch nicht vorhanden ist, wird die Ersatzschule für die Berechnung der vergleichbaren Personalkosten in der Regel

derjenigen öffentlichen Schule zugeordnet, der sie, bezogen auf die Schulart und Schulstufe, bei Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt bezogen auf den Förderschwerpunkt und bei beruflichen Schulen bezogen auf die Schulart und den Bildungsgang, das Berufsfeld oder die Fachrichtung, die Organisationsform und die Dauer, am ehesten entspricht.

(3) Für die Berechnung der Zuschüsse der Ersatzschulen, die nach der Pädagogik Rudolf Steiners arbeiten, werden für die Jahrgangsstufen eins bis sechs die vergleichbaren Personalkosten der Grundschule, für die Jahrgangsstufen sieben bis zwölf die der Sekundarstufe I an der Integrierten Sekundarschule und für die Jahrgangsstufe 13 die der gymnasialen Oberstufe an der Integrierten Sekundarschule zugrunde gelegt.

§ 5

Schüler-Lehrer-Relation

(1) Die Schulaufsichtsbehörde ermittelt die Schüler-Lehrer-Relation jeweils gesondert für

1. die allgemeinbildenden Schulen (ohne Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt), differenziert nach Schularten und Schulstufen,
2. die Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, differenziert nach Förderschwerpunkten, und
3. die beruflichen Schulen, differenziert nach Schularten und Bildungsgängen, Berufsfeldern oder Fachrichtungen, Organisationsformen (Teilzeit- oder Vollzeitunterricht) und Dauer.

(2) Der Schüler-Lehrer-Relation liegt jeweils die Summe des ermittelten Lehrkräftebedarfs aller entsprechenden öffentlichen Schulen, differenziert nach Absatz 1, zugrunde. Den Lehrkräftebedarf ermittelt die Schulaufsichtsbehörde für jede öffentliche Schule gesondert im Rahmen der jährlich durchzuführenden Lehrerbedarfsfeststellung auf der Grundlage der für die Lehrerstundenzumessung und die Organisation der öffentlichen Berliner Schulen geltenden Richtlinien (Zumessungsrichtlinien) sowie der für die Arbeitszeit der Lehrkräfte geltenden Bestimmungen. Maßgeblich sind die Zumessungsrichtlinien, die für die Ausstattung des zu Beginn des Haushaltsjahres bereits laufenden Schuljahres gelten. Änderungen der Arbeitszeit oder der Zahl der Pflichtstunden im Haushaltsjahr, die zum 30. November des Vorjahres feststehen, sind bei der Bedarfsermittlung zu berücksichtigen. Bei der Berechnung der Schüler-Lehrer-Relation bleibt der Lehrkräftebedarf unberücksichtigt, der für Tätigkeiten außerhalb des unmittelbaren Schulbetriebs oder für den Religions- und Weltanschauungsunterricht entsteht. Die jeweilige Summe des Lehrkräftebedarfs gemäß Satz 1 wird zur Anzahl der Schülerinnen und Schüler ins Verhältnis gesetzt, die die entsprechenden öffentlichen Schulen, differenziert nach Absatz 1, besuchen. Maßgeblich sind die Schülerzahlen, auf deren Basis die Lehrerbedarfsfeststellung erfolgt. Wird an entsprechenden öffentlichen Schulen die nach den Zumessungsrichtlinien für die

Personalzumessung vorausgesetzte Schülerzahl im Durchschnitt wesentlich unterschritten, um ein notwendiges Bildungsangebot an öffentlichen Schulen vorzuhalten, ist abweichend von den Sätzen 6 und 7 diejenige Schülerzahl anzusetzen, die nach Maßgabe der Zumessungsrichtlinien für die Personalzumessung durchschnittlich vorausgesetzt wird.

(3) Die nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 ermittelte Schüler-Lehrer-Relation wird zum Zwecke der Schulzuschussberechnung jeweils um 10% erhöht. Satz 1 gilt nicht für die Ersatzschulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten "Körperliche und motorische Entwicklung" und "Geistige Entwicklung und Autismus" gemäß § 101 Absatz 5.

(4) In Ausnahmefällen wird der Lehrkräftebedarf teilweise oder vollständig unmittelbar durch Bedarfsfeststellung unter Berücksichtigung der konkreten Ersatzschule ermittelt (Einzelabrechnung). Über die Ermittlung des Lehrkräftebedarfs durch Einzelabrechnung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Ein Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn

1. an Ersatzschulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt ausschließlich Schülerinnen und Schüler beschult werden, die nach Art oder Schwere der Behinderung einer Untergruppe innerhalb des Förderschwerpunktes zuzurechnen sind, für die besondere Ausstattungsvorgaben gelten,
2. für die Berechnung der vergleichbaren Personalkosten vollständig oder teilweise Ausstattungsvorgaben zugrunde zu legen sind, die für die Personalausstattung von Schulen besonderer pädagogischer Prägung gemäß § 18 Abs. 3 des Schulgesetzes gelten.

§ 6

Personalkostendurchschnittssätze

(1) Einheitliche Personalkostendurchschnittssätze für Lehrkräfte, Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen, Pädagogische Unterrichtshilfen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Koordinierende Fachkräfte sowie Erzieherinnen und Erzieher und Betreuerinnen und Betreuer werden zur Berechnung der Schulzuschüsse festgelegt. Maßgeblich für die Festlegung der Personalkostendurchschnittssätze sind die Beträge für Vergütungen und Löhne der jeweils entsprechenden Beschäftigungsgruppen nach Satz 1. Soweit Beschäftigte keiner der genannten Beschäftigtengruppen angehören, werden sie derjenigen Beschäftigtengruppe zugeordnet, der sie am ehesten entsprechen.

(2) Grundlage für die Berechnung der Personalkostendurchschnittssätze bilden die jeweiligen Eingruppierungen nach dem Tarifvertrag der Länder in der Entwicklungsstufe 5 der jeweiligen Entgelttabelle. Danach werden die Durchschnittssätze der

1. Lehrkräfte für alle Schulstufen nach der EG 13 entsprechend der allgemeinen Entgelttabelle,
2. Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen nach der EG 13 entsprechend der allgemeinen Entgelttabelle zzgl. der entsprechenden Zulage,

3. Pädagogische Unterrichtshilfen nach Entgeltgruppe EG 9b entsprechend der allgemeinen Entgelttabelle,
4. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter nach der EG S 11b entsprechend der Entgelttabelle für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst,
5. Koordinierende Fachkräfte nach EG S 9 entsprechend der Entgelttabelle für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst,
6. Erzieherinnen und Erzieher nach EG S 8a entsprechend der Entgelttabelle für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst,
7. Betreuerinnen und Betreuer nach Entgeltgruppe EG S 8a entsprechend der Entgelttabelle für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst,

zuzüglich der Arbeitgeberkosten festgelegt. Die Arbeitgeberkosten umfassen insbesondere die Kosten der Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung, die Beiträge zur Berufsgenossenschaft sowie die Kosten für die betriebliche Altersversorgung in Höhe des anteiligen Betrages des Landes Berlin zur VBL.

(3) Die für den maßgeblichen Zeitraum vereinbarten Tarifergebnisse des Landes Berlin werden in ihren jeweiligen zutreffenden Teilen auf die Personalkosten für das unter Abs. 2 genannte Fachpersonal angewandt.

§ 7

Schulversuch

Wird einem Schulträger die Durchführung eines Schulversuchs genehmigt, wird mit der Genehmigung zugleich über die zugrunde zu legende Personalausstattung und die Berechnung der vergleichbaren Personalkosten, Sachkosten und Zuschläge entschieden. Soweit entsprechende Schulversuche an öffentlichen Schulen durchgeführt werden, soll sich die Berechnung der vergleichbaren Personalkosten an der Personalausstattung der öffentlichen Schulen orientieren. Die Sätze 1 und 2 gelten nur für die Klassen und Züge, für die der Schulversuch genehmigt wurde. Soweit die Wartefrist nach § 101 Abs. 4 des Schulgesetzes noch nicht abgelaufen ist, wird über die zugrunde zu legende Personalausstattung und die Berechnung der vergleichbaren Personalkosten, der Sachkosten und der Zuschläge erst nach Ablauf der Wartefrist entschieden.

§ 8

Sachkosten

(1) Die Sachkosten umfassen insbesondere Kosten für einfache bauliche Unterhaltungsmaßnahmen, Verbrauchsmaterial, Arbeitsschutz, Versicherungen, IT-Administration und -Infrastruktur, Schulsekretariat, Hausmeisterei, Verwaltung, Dienstleistungen, Beschäftigtenvertretung, Personalentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit, Wartung technischer Anlagen, Zusammenarbeit mit Eltern, Betriebskosten sowie sonstige

Kosten des laufenden Schulbetriebes, einschließlich der insoweit anfallenden Personalkosten.

(2) Sie werden auf einen Festbetrag in Höhe von 2.900 Euro festgelegt. Der Festbetrag wird jährlich auf der Grundlage des Verbraucherpreisindex Berlin fortgeschrieben, mindestens jedoch in Höhe von jährlich 1,0 Prozent. Erstmals erfolgt die Fortschreibung mit Wirkung zum 01.01.2025.

(3) Die Fortschreibung des Festbetrages kann in einer Rahmenvereinbarung abweichend geregelt werden.

§ 9

Zuschläge

(1) Weitere Zuschläge werden gemäß § 101 Absatz 4 des Schulgesetzes nach Maßgabe des zusätzlichen schulischen Angebotes gewährt.

(2) Die Höhe des Zuschlages wird für

1. die Schulsozialarbeit mittels eines Personalstellenanteils in Höhe von einem Sozialarbeiter zu 500 Schülerinnen und Schüler, multipliziert mit dem Personalkostendurchschnittssatz einer Vollzeiteinheit Schulsozialarbeit,
2. Jahrgangsübergreifende Lernen in gemischten Lerngruppen der Jahrgangsstufe 1 und 2 wird mittels eines Personalstellenanteils in Höhe von 0,033, multipliziert mit dem Personalkostendurchschnittssatz einer Vollzeiteinheit Erzieher,
3. die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Zuordnung zu einem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt mit den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache (Gruppe 1), für die Sekundarstufe I und II mittels eines Personalstellenanteils in Höhe von 0,1017, multipliziert mit dem Personalkostendurchschnittssatz einer Vollzeiteinheit Lehrkraft für Sonderpädagogik,
4. die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Zuordnung zu einem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt mit den Förderschwerpunkten Sehbehinderung, Schwerhörigkeit sowie Körperliche und motorische Entwicklung (Gruppe 2), für alle Schulstufen mittels eines Personalstellenanteils in Höhe von 0,1017, multipliziert mit dem Personalkostendurchschnittssatz einer Vollzeiteinheit Lehrkraft für Sonderpädagogik,
5. die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Zuordnung zu einem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt mit den Förderschwerpunkten Blindheit, Gehörlosigkeit, Geistige Entwicklung sowie Autismus (Gruppe 3), für alle Schulstufen mittels eines Personalstellenanteils in Höhe von 0,2857, multipliziert mit dem Personalkostendurchschnittssatz einer Vollzeiteinheit Lehrkraft für Sonderpädagogik,
6. die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Transferleistungsbezug bei Überschreitung gestaffelter Quoten als Schwellenwerte für die Grundstufe, die

- Sekundarstufen und die beruflichen Schulen mittels eines Personalstellenanteils in Höhe von 0,015, 0,02, 0,025 und 0,03 für die Grundstufe und in Höhe von 0,005, 0,01, 0,015 und 0,2 für Sekundarstufen und die beruflichen Schulen, multipliziert mit dem Personalkostendurchschnittssatz einer Vollzeiteinheit Lehrkraft,
7. die Betreuung, Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler in der unterrichtsfreien Zeit der gebundenen Ganztagsgrundschule je nach Jahrgangsstufe mittels eines Personalstellenanteils in Höhe von 0,0313 für die Jahrgangsstufen 1 bis 3, in Höhe von 0,0208 für die Jahrgangsstufen 4 bis 6 sowie eine Koordinierende Leitung bei einem Personalbedarf von über 4,0 Vollzeiteinheiten, multipliziert mit dem Personalkostendurchschnittssatz einer Vollzeiteinheit Erzieher bzw. Koordinierende Leitung,
 8. die Betreuung, Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler in der unterrichtsfreien Zeit der Sekundarstufe I als Ganztagsgrundschule in offener oder gebundener Form mittels eines Personalstellenanteils in Höhe von 0,00375 im offenen Ganztagsbetrieb und in Höhe von 0,00875 im gebundenen Ganztagsbetrieb, multipliziert mit dem Personalkostendurchschnittssatz einer Vollzeiteinheit Erzieher

berechnet.

(3) Der Personenstellenanteil nach Absatz 2 Nrn. 1, 2, 6 bis 8 wird anhand der jeweiligen benannten Vollzeiteinheit im Verhältnis zur Schüleranzahl festgelegt. Dabei sind für die Grundschule und die weiterführenden Schulen einschließlich der beruflichen Schulen im Rahmen der Leistungen nach Absatz 2 Nr. 6 unterschiedliche Schwellenwerte für die Personalstellenanteile zu bestimmen. Im Übrigen ist der Personenstellenanteil anhand der zu gewährenden Schulstunden im Verhältnis zur jeweiligen Vollzeiteinheit der Lehrkraft für Sonderpädagogik zu bestimmen.

(4) In einer Rahmenvereinbarung können die jeweiligen Personenstellenanteile abweichend von Absatz 2 und 3 geregelt werden.

§ 10

Zuschüsse für Baumaßnahmen

(1) Schulträgern können Zuschüsse für Neubau-, Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen nach Maßgabe des Haushaltes des Landes Berlin gewährt werden.

(2) Vorhaben, die der Schaffung oder dem Erhalt von Schulplätzen in Berlin dienen, sollen vorrangig gefördert werden.

(3) Für die beruflichen Ersatzschulen erfolgt die Bezuschussung durch die für Bildung zuständige Senatsverwaltung gegenüber anderen Baufördermaßnahmen der öffentlichen Hand nachrangig.

(4) Das Nähere wird durch Förderrichtlinien geregelt.

§ 11

Nachweis und Prüfung der Verwendung der Zuschüsse

- (1) Der Schulträger hat alle Einnahmen und Ausgaben in einem Haushalts- oder Wirtschaftsplan auszuweisen. Er hat seine Kassen- und Buchführung und die Ausgestaltung der Belege nach den für das öffentliche Haushaltswesen geltenden Grundsätzen oder nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung einzurichten.
- (2) Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres legt der Schulträger der Schulaufsichtsbehörde den Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses (Verwendungsnachweis) zur Prüfung vor.
- (3) Die Schulaufsichtsbehörde und der Rechnungshof von Berlin sind berechtigt, die Angaben des Schulträgers an Ort und Stelle zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Schulträger und die Schulleiterin oder der Schulleiter sind verpflichtet, hierzu jederzeit Einblick in die Bücher und Belege der Ersatzschule zu geben sowie die geforderten Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

§ 12

Rückforderung überzahlter Beträge

- (1) Ist der auf Grund des Verwendungsnachweises für das Haushaltsjahr zuzubilligende Betrag geringer als der bewilligte und gezahlte Zuschuss, ist der Differenzbetrag zurückzuzahlen. Der zurückzuzahlende Betrag kann mit den Zahlungen für das neue Haushaltsjahr verrechnet werden. Absatz 3 bleibt unberührt.
- (2) Ist der Differenzbetrag nach Ablauf von vier Wochen ab Zugang einer schriftlichen Rückforderungserklärung nicht zurückgezahlt, hat der Schulträger den überzahlten Betrag mit fünf Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verzinsen, es sei denn, der überzahlte Betrag ist unbestritten und kann mit künftigen Zuschüssen verrechnet werden.
- (3) Bereits gezahlte Zuschüsse, auf die wegen Änderung der Grundlagen für die Berechnung des Zuschusses kein Anspruch bestand, sind nach Aufforderung unverzüglich zurückzuzahlen. Hat der Schulträger versäumt, diese Änderung der Schulaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wird der Rückzahlungsbetrag nach Ablauf von vier Wochen seit dem Zeitpunkt des Entstehens der Änderung mit fünf Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz verzinst.

§ 13

Gremium Schulfinanzierung

- (1) Das Gremium Schulfinanzierung nach § 101 Absatz 13 des Schulgesetzes überwacht und überprüft fortlaufend die Berechnungsgrundlage für die Finanzierung gemeinnütziger Schulträger auf ihre Interessengerechtigkeit und Anpassungsbedürftigkeit. Soweit

erforderlich überarbeitet das Gremium die bestehende Berechnungsgrundlage oder erarbeitet eine neue Berechnungsgrundlage für die Finanzierung in partnerschaftlicher Zusammenarbeit.

(2) Darüber hinaus erarbeitet, überarbeitet und überwacht das Gremium die inhaltliche Ausgestaltung der Rahmenvereinbarung nach § 101 Absatz 14 des Schulgesetzes und § 14, einschließlich der dazugehörigen Kostenblätter, die den Berechnungsschlüssel für die Schulzuschussberechnung enthalten. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Das Gremium setzt sich aus 14 stimmberechtigten Vertretern der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung sowie den in der Arbeitsgemeinschaft Freie Schulen Berlin zusammengeschlossenen Schulverbänden und Schulträgern, insbesondere dem Canisius-Kolleg Berlin, dem Dachverband der Kinder- und Schülerläden e.V., dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin, der Landesarbeitsgemeinschaft der Waldorfschulen Berlin Brandenburg e.V., dem Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e.V., der Schulstiftung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz und dem Verband deutscher Privatschulverbände zusammen. Die zuständige Senatsverwaltung benennt sieben Vertreter und jeweils einen Stellvertreter. Die Schulträger und Verbände nach Satz 1 benennen jeweils einen Vertreter und Stellvertreter.

(4) Der gemeinsame Vorsitz des Gremiums setzt sich aus jeweils einem Vertreter der Senatsverwaltung und einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen zusammen. Der stellvertretende Vorsitz setzt sich entsprechend Satz 1 zusammen.

(5) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden werden von den Mitgliedern des Gremiums aus deren Mitte gewählt. Zur Wahl genügt eine einfache Mehrheit. Amtszeit des Vorsitzes und stellvertretenden Vorsitzes beträgt vier Jahre.

(6) Das Gremium tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Auf Verlangen von mindestens drei stimmberechtigten Gremiumsmitgliedern kann eine außerordentliche Sitzung durch den Vorsitz einberufen werden. Das Recht des Vorsitzes, eine außerordentliche Sitzung einzuberufen, bleibt davon unberührt.

§ 14

Rahmenvereinbarung

Das Land Berlin schließt mit den in der Arbeitsgemeinschaft Freie Schulen Berlin zusammengeschlossenen Schulverbänden und Schulträgern, insbesondere dem Canisius-Kolleg Berlin, dem Dachverband der Kinder- und Schülerläden e.V., dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin, der Landesarbeitsgemeinschaft der Waldorfschulen Berlin Brandenburg e.V., dem Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e.V., der Schulstiftung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz und dem Verband deutscher Privatschulverbände eine Rahmenvereinbarung nach Maßgabe des § 101 Absatz 14 des Schulgesetzes.

§ 15

Übergangsregelungen

(1) Soweit die Zuschüsse für einen Bewilligungszeitraum vor dem [Datum] bewilligt wurden, finden die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Bestimmungen weiterhin Anwendung.

(2) Schulträgern, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nicht auf gemeinnütziger Grundlage arbeiteten, wird bis zum [Datum - 2 Jahre ab dem Inkrafttreten der ESZV] der Schulzuschuss unter Außerachtlassung der Bestimmungen des § 2 gewährt.

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom [...] in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuschüsse für Ersatzschulen vom 1. November 2004 (GVBl. 2004, 479), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.02.2024 (GVBl. S. 37), außer Kraft.

(2) Die Regelungen dieser Verordnung sind erstmals für die Zuschussberechnung des Haushaltsjahres [...] anzuwenden.

Berlin, den [...]

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport

Rahmenvereinbarung über die Schulzuschussfinanzierung der Schulen in freier Trägerschaft (RV-Schulzuschuss)

Zwischen

den zur Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen (AGFS) zusammengeschlossenen Verbände und Schulträger,

Canisius-Kolleg Berlin,

Dachverband der Kinder- und Schülerläden e.V.,

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin,

Landesarbeitsgemeinschaft der Waldorfschulen Berlin Brandenburg e.V.,

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e.V.,

Schulstiftung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz,

Verband Deutscher Privatschulverbände e.V.,

zugleich in Vertretung der ihnen angeschlossenen Schulträger,

- nachstehend Verbände und Schulträger genannt -

und dem

Land Berlin,

vertreten durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie,

- nachstehend Berlin genannt -

- gemeinsam nachstehend Vertragsparteien genannt -

wird folgende Vereinbarung als berlinweite Schulzuschussrahmenvereinbarung gemäß § 101 SchulG in Verbindung mit der Ersatzschulzuschussverordnung (ESZV) geschlossen:

Präambel

Diese Vereinbarung regelt Rahmenbedingungen der Schulzuschussgewährung, der Entwicklung der Berechnungsgrundlage des Schulzuschusses und eines Berechnungsschlüssels in Form von Kostenblättern zur Ermittlung der Schulzuschusshöhe die gemäß §101 Abs. 14 des Schulgesetzes Berlin (SchulG) und § 3 Absatz 2, 8 Absatz 3, § 9 Absatz 4 sowie § 13 Abs. 2 und § 14 der Ersatzschulzuschussverordnung (ESZV).

Die Finanzierung erfolgt zur Existenzsicherung der Schulträger und wird diesen zum Zwecke der Beschulung von Schülerinnen und Schülern der Primarstufe, der Sekundarstufe I, der

Sekundarstufe II und der beruflichen Bildungsgänge von Schulen in freier Trägerschaft im Rahmen des Schulbetriebes gewährt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, im erforderlichen Umfang bei der Planung des bedarfsgerechten Angebots an schulischen Plätzen und bei der Umsetzung dieser Vereinbarung partnerschaftlich, unter Beachtung der Unabhängigkeit der Schulträger in freier Trägerschaft zusammenzuarbeiten.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Schulzuschussrahmenvereinbarung findet auf die den Schulverbänden angehörenden sowie die ihnen angeschlossenen Träger Anwendung. Das Erfordernis einer trägerbezogenen Beitrittserklärung bleibt unberührt.

(2) Diese Vereinbarung gilt nicht für Förderschulen. Sie betrifft auch nicht die Finanzierung von Leistungen der ergänzenden Betreuung auf Grundlage von § 19 SchulG.

(3) Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen nach Maßgabe dieser Rahmenvereinbarung in Verbindung mit § 101 SchulG und der ESZV ist ein wirksamer Beitritt des Schulträgers nach § 2 dieser Vereinbarung. Ein Beitritt wird erst dann wirksam, wenn Berlin dem Schulträger die Erfüllung der Beitrittsvoraussetzungen bestätigt. Die Bestätigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen unter Angabe der Gründe schriftlich verweigert wird. Der Träger kann in diesem Falle ein Gespräch zur Klärung und Erörterung der Beitrittsvoraussetzungen verlangen; hieran kann er auch einen Vertreter seines Verbandes beteiligen, der diese Vereinbarung unterzeichnet hat.

(4) Es steht jedem Schulträger frei, sich bei der finanztechnischen Umsetzung der Schulzuschussrahmenvereinbarung zuverlässiger Dritter zu bedienen; die Trägerverantwortlichkeit als Vertragspartner bleibt davon unberührt. Soweit der Dritte für den Träger in direkter Verantwortung dessen Mittel umfassend verwaltet, ist der Dritte zu verpflichten nach Aufforderung Berlins den Nachweis der ordnungsgemäßen Weiterleitung der öffentlichen Mittel zu erbringen.

§ 2 Beitrittsverfahren

Schulträger im Sinne der §§ 94 ff SchulG, die eine staatliche Finanzierung zur Deckung ihrer Kosten des Schulbetriebs erhalten wollen, treten dieser Rahmenvereinbarung bei. Voraussetzung dafür ist die Genehmigung nach § 98 SchulG. Dabei sind die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag, der aktuelle Auszug aus dem Vereinsregister-/Handelsregister und der Nachweis über die Verfolgung gemeinnütziger Ziele i. S. der AO unter Vorlage des Feststellungsbescheids nach § 60a Abgabenordnung – AO oder eines entsprechenden Nachweises gemäß § 2 ESZV vorzulegen. Die zur rechtsgeschäftlichen Vertretung befugten Personen (Geschäftsführung, GesellschafterInnen oder Vorstand) sind darüber hinaus verpflichtet:

- zur Vorlage eines aktuellen polizeilichen Führungszeugnisses,
- zur Vorlage einer Unterschriftenprobe zur rechtsgeschäftlichen Vertretung auf dem dafür vorgesehenen Formblatt.

Der Beitritt zu dieser Rahmenvereinbarung wird erst dann wirksam, wenn die für Bildung zuständige Senatsverwaltung diesen nach Prüfung der Nachweise und Unterlagen bestätigt. Die Bestätigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen unter Angabe der Gründe schriftlich verweigert wird.

§ 3 Leistungen der Schulträger

(1) Die Schulträger verpflichten sich in ihren Schulen Kinder, Jugendliche und Erwachsene gemäß den Bestimmungen des Berliner Schulgesetzes, der dazu erlassenen Rechtsvorschriften sowie nach den Regelungen dieser Rahmenvereinbarung zu unterrichten und zu fördern.

(2) Die freien Schulträger sind verpflichtet, den Schutz von Sozialdaten entsprechend den Vorschriften des § 64 und § 64a SchulG zu gewährleisten. Berlin stellt den Schulen in freier Trägerschaft dazu einen entsprechenden Zugang zu seiner Lehrkräfte- und Schülerinnendatenbank unentgeltlich zur Verfügung.

(3) Die Träger stellen eine angemessene Vergütung ihrer Lehrkräfte, ihres weiteren pädagogischen Personals sowie des nicht pädagogischen Personals sicher.

(4) Unabhängig hiervon werden die Vorgaben des Landesmindestlohngesetzes für das Land Berlin vom 18.12.2013 in der jeweils geltenden Fassung umgesetzt. Bei Änderung der Höhe des Mindestlohns haben die Vertragsparteien eine Anpassung der Sachkosten zu überprüfen.

(5) Zur Sicherung der Förderung von Kindern mit Behinderungen wirken die Schulträger und Berlin an den geregelten Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs mit. Dabei sind den freien Schulträgern die Leistungen der zuständigen Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ) entsprechend zur Verfügung zu stellen, als wären sie öffentlich getragene Schulen.

(6) Die Träger verpflichten sich, in Umsetzung einer effizienten und bürokratiearmen Verwaltung am ISBJ-Schulträgerverfahren teilzunehmen. Diese Verpflichtung umfasst die Funktionen

1. Pflege der Einrichtungsdaten; Änderungen bezüglich Angaben zur Einrichtung, Kontaktinformationen,
2. Antragstellung des Schulzuschusses,
3. Meldung der verfügbaren Schulplätze einmal jährlich zu einem definierten Stichtag, soweit unterjährig keine Änderung des Schulplatzangebots erfolgt,
4. Personalmeldungen gemäß SchulG,
5. Zuschussabrechnung.

§ 4 Schulzuschussfinanzierung

(1) Der Schulzuschuss wird schulplatzbezogen nach Schulstufe oder Ausbildungsgang entsprechend der beruflichen Bildung sowie nach - bedarfsabhängigen - zusätzlichen Förderleistungen gemäß § 101 SchulG und § 9 ESZV unterschieden. Zu den zusätzlichen Förderleistungen gehören auch die zusätzliche personelle Ausstattung und die Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf, die entsprechend wie nach § 37 und 37a SchulG beschrieben in die Schulen freier Träger integriert sind. Therapeutische Leistungen werden von dieser Schulzuschussrahmenvereinbarung nicht erfasst.

(2) Gemäß § 101 Absatz 2 SchulG werden den Trägern genehmigter allgemeinbildender und beruflicher Ersatzschulen von Berlin ein Zuschuss in Höhe von 85 Prozent der vergleichbaren Personalkosten und Sachkosten gewährt (Grundfinanzierung). Gemäß § 101 Absatz 4 SchulG können Zuschläge in voller Höhe hinzukommen.

(3) Grundlage der Grundfinanzierung sind die sich aus den Personal- und Sachkosten ergebenden Kosten eines Jahres pro Schulplatz. Die Höhe ergibt sich aus den einschlägigen Regeln des Schulgesetzes, der Ersatzschulzuschussverordnung und den jeweils einschlägigen Kostenblättern, die Teil dieser Vereinbarung sind. Dort werden die zu finanzierenden Kosten pro Platz differenziert nach Schulstufe entsprechend der jeweiligen Schüler-Lehrkräfte-Relation (erhöht um jeweils 10% entsprechend § 5 ESZV) ausgewiesen, wobei die in den Kosten zugrunde gelegten Beträge keine Festlegung des jeweiligen Schulträgers bezüglich seiner tatsächlichen Ausgaben bedeuten.

(4) Die Sachkostenpauschale berücksichtigt gemäß § 8 ESZV u.a. Kosten für einfache bauliche Unterhaltungsmaßnahmen, Reinigung, Betriebskosten, Verbrauchsmaterial, Arbeitsschutz, Versicherungen, IT-Administration und -Infrastruktur, Verwaltung, Dienstleistungen, Beschäftigtenvertretung, Personalentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit, Wartung technischer Anlagen, Außenanlagen wie z.B. Schulhöfe mit und ohne Spielgeräten, Zusammenarbeit mit Eltern sowie sonstige Kosten des laufenden Schulbetriebes, einschließlich der insoweit anfallenden Personalkosten.

(5) Die Träger erhalten auf der Grundlage dieser Schulzuschussrahmenvereinbarung von Berlin öffentliche Mittel. Sie tragen dafür Sorge, dass die Mittel nur für eine wirtschaftliche und sparsame Betriebsführung analog § 7 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung verwendet werden.

(6) Die Berechnung der von Berlin auszukehrenden Zuschüsse erfolgt auf der Grundlage der im Kostenblatt ausgewiesenen Kosten je Schulplatz.

(7) Die Schulzuschüsse werden in 12 Monatsraten gewährt, jeweils in der ersten Woche eines jeden Monats. Berlin stellt dazu dem Schulträger einen Zahlungsplan zur Verfügung.

§ 5 Anpassung der Personal- und Sachkosten

(1) Zur Anpassung der Personal- und Sachkosten wird für den Zeitraum vom 01.01.2025

bis 31.12.2028 vereinbart:

1. Die für den maßgeblichen Zeitraum vereinbarten Tarifergebnisse des Landes Berlin werden in ihren jeweils zutreffenden Teilen auf die Personalkosten für das schulische Personal angewandt.
2. Die Anpassung der Sachkosten findet jeweils zum 01.01. eines Jahres in Höhe des arithmetischen Mittels der dem November des Vorjahres vorangegangenen zwölf Monatswerte des Verbraucherpreisindex Berlin, veröffentlicht vom Amt für Statistik Berlin Brandenburg, mindestens jedoch in Höhe von jährlich 1,0 Prozent, statt.
3. Über die Anpassung der Personal- und Sachkosten ab dem Jahr 2029 werden rechtzeitig im Jahr 2028 neue Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien aufgenommen.

(2) Unverzüglich nach Wirksamwerden des Tarifergebnisses legen die Vertragspartner gemeinsam fest, wie die Tarifergebnisse auf diese Vereinbarung angewandt werden. Die Festlegung soll spätestens innerhalb von zwei Monaten erfolgen. Maßgeblich für die Bewertung sind die Tarifergebnisse für die Entgeltgruppen, in denen Lehrkräfte, Sonderpädagogen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Pädagogische Unterrichtshilfen, Koordinierende Erzieherinnen und Erzieher, Erzieherinnen und Erzieher, Betreuerinnen und Betreuer in Schulen beschäftigt sind. Die einzelnen Bestandteile (inkl. Sonder- und Einmalzahlungen sowie Laufzeiten) sind so zu bewerten und zusammenzufassen, dass eine prozentuale Steigerungsrate gebildet wird, um die die jeweils aktuellen Personal-Basiswerte im Kostenblatt gesteigert werden. Veränderungen in der Arbeitszeit werden durch Neuberechnung der Richtwerte berücksichtigt.

(3) Die ermittelte Schüler-Lehrer-Relation nach § 5 ESZV wird für die Laufzeit dieser Vereinbarung festgeschrieben.

§ 6 Pflichtverletzung

(1) Gibt es Anzeichen dafür, dass ein Schulträger gegen die Vorgaben der Ersatzschulzuschussverordnung oder dieser Schulzuschussrahmenvereinbarung verstößt, fordert ihn die zuständige Senatsverwaltung zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist auf. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahme vier Wochen nicht unterschreiten. Der Schulträger kann seinen Verband beteiligen.

(2) Liegen nach der Stellungnahme nach Absatz 1 weiterhin begründete Anhaltspunkte für eine andauernde oder wiederholte Pflichtverletzung vor und werden diese trotz Beratung oder entsprechender Aufforderung durch die Senatsverwaltung nicht innerhalb einer weiteren angemessenen Frist ausgeräumt oder hat der Träger die Frist zur Stellungnahme verstreichen lassen, kann Berlin die Auszahlungsraten des Schulzuschusses nach dieser

Schulzuschussrahmenvereinbarung in angemessener Höhe kürzen. Die Kürzung ist schriftlich anzukündigen.

(3) Dem Schulträger steht der öffentlich-rechtliche Rechtsweg frei.

(4) Die zuständige Senatsverwaltung oder deren Beauftragte haben das Recht, alle Unterlagen anzufordern oder vor Ort einzusehen, die für die Prüfung eines angenommenen Verstoßes gegen die Verpflichtungen dieser Schulzuschussrahmenvereinbarung erforderlich sind. Dies betrifft insbesondere Schulverträge (ggf. mit nachträglichen Änderungen) sowie Kündigungen, Personalunterlagen (z. B. Arbeitsverträge, Vermerke über die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, Ausbildungsnachweise des Fachpersonals), Auszüge aus Protokollen und Beschlüssen der Mitgliederversammlungen/ Gesellschafterversammlungen, soweit diese für die Leistungen gemäß dieser Schulzuschussrahmenvereinbarung relevant sind, Buchhaltung, Belege, Geschäftsunterlagen. Dem Träger ist eine angemessene Frist für die Bereitstellung der Unterlagen einzuräumen.

(15) Der Träger ist im Rahmen der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit verpflichtet, an der Prüfung mitzuwirken. Kommt der Träger seiner Mitwirkungspflicht nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, können unter Beachtung der Frist nach Abs. 1 ohne weitere Ermittlungen die Auszahlungsraten der Zuschussfinanzierung bis zur Nachholung der Mitwirkung vorübergehend einbehalten oder angemessen gekürzt werden. Dies gilt entsprechend, wenn der Schulträger in anderer Weise vorsätzlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.

§ 7 Aufbewahrungspflichten

Schulverträge sind vom Schulträger mindestens drei Jahre nach Abgang des Kindes, des Jugendlichen oder des jungen Erwachsenen aus der Schule aufzubewahren. Betreuungsunterlagen für die ergänzende Förderung und Betreuung mindestens sechs Jahre nach Abgang des Kindes oder des Jugendlichen aufzubewahren. Weitere Gesetzliche Aufbewahrungsfristen bleiben hiervon unberührt. Bezüglich des Fristbeginns gilt § 147 Abs. 4 Abgabenordnung entsprechend.

§ 8 Sonstige Pflichten

(1) Sofern nach dieser Schulzuschussrahmenvereinbarung finanzierte Schulen in Gebäuden und Grundstücken betrieben werden, die im Eigentum Berlins stehen, sind die betreffenden Räume und Flächen von Berlin dem Träger zur entgeltfreien Nutzung im Rahmen eines Nutzungsvertrages zu überlassen. Der Träger übernimmt dabei all die Verpflichtungen, die ihm als Eigentümer des Gebäudes oder Grundstückes obliegen würden. Bei einer teilweisen Überlassung von Gebäuden und Flächen gilt Satz 1 für den überlassenen Bereich entsprechend anteilig. Nähere Regelungen sind in den abzuschließenden Nutzungsverträgen

zwischen dem Träger und dem überlassenden Bezirk zu treffen. Im Übrigen gilt auch hier § 4 Abs. 1. Hiervon abweichende Nutzungsverträge sind anzupassen.

(2) Berlin verpflichtet sich den Schulträgern Zuschüsse für Baumaßnahmen nach Maßgabe des § 101 Absatz 3 SchulG und des § 10 der ESZV zu gewähren. Die Vertragsparteien unterstützen die für Bildung zuständige Senatsverwaltung bei der Erstellung von Förderrichtlinien im Sinne des § 10 Absatz 4 ESZV in partnerschaftlicher Zusammenarbeit.

§ 9 Laufzeit, Kündigung und Nachwirkung

(1) Diese Vereinbarung gilt ab dem 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2028. Sie verlängert sich danach um jeweils zwei weitere Jahre, wenn nicht zwölf Monate vor dem Beginn des jeweiligen Verlängerungszeitraums die Kündigung erklärt wird. Die ordentliche Kündigung muss nicht begründet werden. Eine Kündigung Berlins ist für alle Vertragspartner wirksam, soweit sie den Verbänden und Schulträgern, die in der AGFS zusammengeschlossen sind, fristgerecht zugegangen ist. Die den Verbänden der freien Schulträger angeschlossenen Träger und die nach § 2 Abs. 1 beigetretenen Träger erklären insoweit Empfangsbevollmächtigung. Die Kündigung einzelner Bestimmungen der Vereinbarung ist ausgeschlossen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Inhaltes dieser Schulzuschussrahmenvereinbarung maßgebend gewesen sind, nach Abschluss der Schulzuschussrahmenvereinbarung so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung der betroffenen Regelungen an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, die Schulzuschussrahmenvereinbarung kündigen. Berlin kann die Schulzuschussrahmenvereinbarung auch kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen (§ 59 SGB X).

(3) Berlin kann diese Schulzuschussrahmenvereinbarung zum Ablauf eines Kalenderjahres mit mindestens dreimonatiger Frist mit Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin auch kündigen, wenn die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Landes Berlin es erfordert.

(4) Die Rechte und Pflichten in Bezug auf die Abrechnung und den Ausgleich von Differenzbeträgen bleiben von einer Kündigung unberührt und richten sich auch nach einer Beendigung der Schulzuschussrahmenvereinbarung nach den bis zur Kündigung geltenden Regelungen.

(5) Im Falle einer Kündigung wirkt diese Vereinbarung bis zu einem erneuten Abschluss einer Rahmenvereinbarung fort, längstens jedoch 12 Monate. Die Vertragsparteien verpflichten sich unverzüglich nach dem Wirksamwerden einer Kündigung in erneute Vertragsverhandlungen einzutreten. Kommt es zwischen den Vertragsparteien nicht zu einer Einigung, ist der

Schulzuschuss den Schulträgern nach dem Ablauf der Nachwirkungsfrist nach Satz 1 gemäß § 101 SchulG und der ESZV zu gewähren.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit dieser Vereinbarungen im Übrigen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Inhalt der unwirksamen Klausel unter besonderer Berücksichtigung des Kinder- und Jugendschutzes am nächsten kommt. Gleiches gilt bei Änderungen von Gesetzen und Rechtsverordnungen, die nach Abschluss dieser Vereinbarung in Kraft treten (Änderung zwingenden Rechts).

§ 11 Schlichtungs- und Anpassungsklausel

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder bei Auftreten von Lücken oder eines sonstigen Anpassungsbedarfs dieser Schulzuschussrahmenvereinbarung verpflichten sich die Vertragsparteien innerhalb eines Monats Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, eine einvernehmliche Lösung anzustreben. Soweit in diesem Fall eine entsprechende Vertragsänderung oder -ergänzung zwischen allen diese Schulzuschussrahmenvereinbarung unterzeichnenden Parteien vereinbart wird, gilt diese als Anlage im Sinne von § 12 Abs. 2 mit der entsprechenden Bindungswirkung für alle beigetretenen Träger von Einrichtungen.

§ 12 Anlagen, Vordrucke

(1) Die folgenden Anlagen sind Bestandteile dieser Schulzuschussrahmenvereinbarung:

1. Anlage „Kostenblätter für die einzelnen Schulstufen“
2. Anlage „Beitrittserklärung zur Schulzuschussrahmenvereinbarung“

In der vereinbarten Fassung vom [Datum]

(2) Die Anlagen können einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern geändert werden. Diese Änderungen gelten ab dem Zeitpunkt auch für die anderen Vertragspartner dieser Schulzuschussrahmenvereinbarung; diese erklären sich durch ihren Beitritt mit diesem Verfahren einverstanden. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Entwicklung weiterer Muster und Vordrucke.

Anlage 1 zur RV-Schulzuschuss**Beispiel: Kostenblatt für die einzelnen Schulstufen der allgemeinbildenden Schulen****A) Basiswerte**

Personalkosten Lehrkraft	91.100,00
Personalkosten Sonderpäd.	93.400,00
Personalkosten Erzieher*in	62.500,00
Personalkosten koordinierende Fachkraft	74.800,00
Personalkosten Sozialarbeiter:in	68.000,00
Sachkosten pro Schulplatz	2.900,00
Zuschlag Sachkosten Ganztagsbetrieb (10 %)	290,00

B) Kostenpauschale Basisfinanzierung

Schulart Schulstufe	Grundschule	ISS		Gymnasium			
		Sek I	Sek II	Grundstufe	Sek I	Sek II	gesamt
SLR	16,04	10,97	13,25	18,47	16,68	11,71	14,95
Personalanteil/SuS	0,0623	0,0912	0,0755	0,0541	0,0600	0,0854	0,0669
Personalkosten/SuS	5.679,55	8.304,47	6.875,47	4.932,32	5.461,63	7.779,68	6.093,65
Sachkosten/SuS	2.900,00	2.900,00	2.900,00	2.900,00	2.900,00	2.900,00	2.900,00
Kostenpauschale/SuS	8.579,55	11.204,47	9.775,47	7.832,32	8.361,63	10.679,68	8.993,65
Finanzierungsanteil	85%	85%	85%	85%	85%	85%	85%
Erstattung/SuS	7.292,62	9.523,80	8.309,15	6.657,47	7.107,39	9.077,72	7.644,60

C) Zuschläge

	h/SuS	h/VZE	Personalanteil	Erstattung
Schulsozialarbeit				
pro SuS			0,002	136,00
jahrgangsübergreifendes Lernen				
pro SuS in gemischten Lerngruppen der Jgst. 1/2			0,0033	205,73
Inklusion				
Gruppe 1 (LES - nur weiterführend)	3	28	0,1071	10.007,14
Gruppe 2 (sehbeh., schwerhör., kö-mot.)	3	28	0,1071	10.007,14
Gruppe 3 (blind, gehörl., GE, Aut)	8	28	0,2857	26.685,71
BuT Grundschule (inkl. Förd. LES)				
pro BuT-berecht. SuS bei über 10%			0,015	1.366,50
pro BuT-berecht. SuS bei über 20%			0,02	1.822,00
pro BuT-berecht. SuS bei über 40%			0,025	2.277,50
pro BuT-berecht. SuS bei über 60%			0,03	2.733,00
BuT weiterführend				
pro BuT-berecht. SuS bei über 10%			0,005	455,50
pro BuT-berecht. SuS bei über 20%			0,01	911,00
pro BuT-berecht. SuS bei über 40%			0,015	1.366,50
pro BuT-berecht. SuS bei über 60%			0,02	1.822,00

D) Ganztag - Erzieherausstattung

	Stellenanteil	Personalkosten	Sachkosten	Finanzierung	Erstattung
GGB Grundschule					
pro Kind in Jahrgang 1/2	0,0313	1.953,13	290,00	100%	2.243,13
pro Kind in Jahrgang 3-6	0,0208	1.302,08	290,00	100%	1.592,08
Leitung (bei Personalbedarf > 4 VZE)	1,0000	74.800,00		100%	74.800,00
Sek I					
pro Kind im OGB	0,00375	234,375		100%	234,38
pro Kind im GGB	0,00875	546,875		100%	546,88